

Posener Zeitung.

Siebenundsechzigster Jahrgang.

Sonnabend, 26. September

(Erscheint täglich drei Mal.)

1874.

Annoucen-
Annahme-Bureau:
In Posen
an der Expedition
bei Krapphi (C. H. Alrici & Co.)
Breitstraße 14;
in Gnesen
bei Herrn H. Spindler,
Markt u. Friedrichstr.-Ecke 4;
in Grah bei Herrn F. Strissand;
in Frankfurt a. M.:
C. F. Hanke & Co.

In Berlin, Hamburg,
Wien, München, St. Gallen,
Kudolph Hoff:
in Berlin, Breslau,
Frankfurt a. M., Leipzig, Hannover,
Wien u. Köln:
J. Klemm & Co.
in Berlin:
A. Klemmeyer, Eschstr. 1;
in Breslau: Emil Rabath.

Nr. 673.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal er-
scheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt
Posen 1 1/2 Rthl. für ganz Preußen 1 Rthl. 26; für
Belgien 1 Rthl. 26; für die Schweiz 1 Rthl. 26; für
Frankreich 1 Rthl. 26; für die Niederlande 1 Rthl. 26;
für die übrigen Länder 1 Rthl. 26.

Statt 2 Rthl. No. 1000, wenn die Zeit über den
Raum, welchem verhältnißmäßig über, sind an die
Expedition zu richten und werden für die folgenden
Tage: Morgens 3 Uhr erscheinende Nummer 1 Rthl. 26
Nachmittags angenommen.

Das auswärtige Publikum erlauben wir uns darauf aufmerksam zu machen, daß nach einer Bestimmung des General-Post-Amtes die Erneuerung des Abonnements schon 2 Tage vor dem Beginn des neuen Quartals geschehen muß, um eine vollständige Lieferung aller Nummern sicher zu stellen. Bei verspäteter Bestellung werden die bereits erschienenen Nummern von der Post nur bei ausdrücklichem Verlangen und gegen besondere Portovergütung nachgeliefert.

Posen, im September 1874.

Die Expedition der Posener Zeitung, Wilhelmstraße 16.

Der Entwurf der Prozeßgesetzgebung für die bevorstehende Justiz-Organisation. *)

IV.

Titel 5 handelt von den Schwurgerichten. Dieselben sollen fortan nur mit drei, statt wie bisher mit fünf richterlichen Mitgliedern besetzt werden, während die bisherige Anzahl von 12 Geschworenen beibehalten ist.

Qualifikation und Ablehnungsrecht für die zu Geschworenen zu Berufenden unterliegt denselben Grundsätzen, wie diese bei dem Titel von den Schöffengerichten dargelegt sind.

Für dasselbe Geschäftsjahr darf Niemand als Geschworne und Schöffe berufen werden; sollte es dennoch geschehen sein, so hat er das Amt zu übernehmen, für welches er zuerst berufen worden.

Zuständig sind die Schwurgerichte im allgemeinen für die nicht zur Zuständigkeit der Strafkammer oder des Reichsgerichtes gehörigen Verbrechen.

Erhebliche Aenderungen gegen das bisherige Wesen der Schwurgerichte sind sonst nicht zu bemerken.

Titel 6 spricht von den Handelsgerichten.

Diese verallgemeinern nur ein in Preußen schon längst bestehendes Institut, welches durch das Gesetz über Einrichtung von Handelsgerichten vom 3. April 1847 und durch Artikel 91 der Verfassungsurkunde noch besonders anerkannt worden. In Preußen bestehen indeß zur Zeit, abgesehen von der Rheinprovinz, nur vier derartige aus einem rechtsverständigen Direktor nebst zwei rechtsverständigen und gewöhnlich vier dem Handelsstande angehörenden Mitgliedern, nämlich:

1. Das Kommerz- und Admiraltäts-Kollegium zu Königsberg mit einer Deputation, worunter ein beständiger gerichtlicher Kommissarius in Pillau; bereits durch Reglement vom 30. Oktober 1813 eingerichtet.
2. Das im Jahre 1814 errichtete Kommerz- und Admiraltäts-Kollegium zu Danzig, beruhend auf dem Reglement vom 17. September 1814.
3. Die bei dem Kreisgericht zu Memel bestehende besondere Abteilung für See- und Handels-Sachen, bestehend aus drei hierfür ein für allemal ernannten Kreisrichtern, und ausnahmsweise aus zwei Mitgliedern des Kaufmannsstandes (beruhend auf dem Reglement vom 22. Februar 1811).
4. Die besonders gebildete Abteilung für See- und Handels-Sachen bei dem Kreisgericht in Stettin, an welcher neben drei Kreisrichtern noch vier kaufmännische Mitglieder, letztere indeß nur mit beratendem Votum teilnehmen.

Fortan sollen nun Handelsgerichte nach örtlichem Bedürfnis errichtet werden. Dieselben können in mehrere Handelskammern zerfallen.

Entscheiden sollen sie in der Besetzung eines rechtsverständigen Richters als Vorsitzenden und zweier Handelsrichter.

Die drei Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen, über 30 Jahre alt, in der Verfügung über sein Vermögen nicht beschränkt ist und in dem Handelsgerichts-Bezirk wohnt.

An Seeplätzen können die Handelsrichter aus dem Kreise der Schiffer oder gewissen Schiffer ernannt werden.

Die Handelsrichter, deren Amt ein Ehrenamt, werden, ohne daß wiederholte Ernennung ausgeschlossen wäre, auf drei Jahre, zufolge Vorschlages des zu Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs ernannt.

Bei Streitigkeiten zwischen Nleder oder Schiffer und Schiffsmannschaft kann ein rechtsverständiger Richter allein entscheiden.

Die Zuständigkeit des Handelsgerichtes ist durch den Werth des Streitgegenstandes nicht beschränkt, sie erstreckt sich im Allgemeinen auf das Gebiet der Wechselordnung und des deutschen Handelsgesetzbuches.

Titel 7 handelt von den Oberlandesgerichten, welchen durchweg nur Geschäfte höherer Instanz zugewiesen sind.

Dieselben bestehen aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten.

Sie zerfallen in Zivil- und Straf-Senate und entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

Die ihnen zugewiesenen Geschäfte theilen sich in die Entscheidungen auf Grund von Berufungen, Revisionen und Beschwerden.

Die Berufungen ähneln den bisherigen Appellationen, die Revisionen den bisherigen Nichtigkeitsbeschwerden, ohne denselben zu gleichen.

Der spezielle Geschäftskreis der Oberlandesgerichte geht dahin, daß ihnen unterbreitet sind:

1. Die Berufungen gegen Endurtheile der Land- und Handelsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

2. Die Revisionen gegen Urtheile der Schöffengerichte.
3. Die Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern, soweit die Rechtsmittel ausschließlich auf Verlegung einer in den Landes-Gesetzen enthaltenen Norm gestützt ist.
4. Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Land- und Handels Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
5. Die Beschwerden gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit für solche Beschwerden nicht die Strafkammer (des Landgerichtes) zulässig, und gegen Entscheidungen der Strafkammer (des Landgerichtes) in der Beschwerde-Instanz.

Der achte Titel handelt über das Reichsgericht, dessen Sitz mit Zustimmung des Bundesrathes durch kaiserliche Verordnung erst bestimmt werden soll.

Die für diesen Gerichtshof zu ernennenden Mitglieder müssen mindestens 35 Jahr alt sein und entweder die Befähigung für das Amt eines Richters in einem Bundesstaate haben, oder an einer deutschen Universität die Stelle eines ordentlichen öffentlichen Lehrers der Rechte bekleiden.

Sonach ist hier die bisher der mit geringen Ausnahmen Rechts-Anwälte und Professoren der Rechte geltende Regel verlassen, inbald deren ein Richter, um einer höheren Instanz eingereiht werden zu können, eine bestimmte Anzahl von Jahren in der nächst niederen gewirkt haben mußte. Besetzt soll das Reichsgericht werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senats-Präsidenten und Räten, die sämmtlich auf Lebenszeit ernannt werden.

Falls ein Mitglied des Reichsgerichts durch körperliche oder geistige Schwäche zur Wahrnehmung seines Amtes unfähig wird, so tritt seine Veretzung in Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehaltes ein.

Der Ruhegehalt beträgt bis zu Vollendung des zehnten Dienstjahres 2/3 und erhöht sich bis zu vollendetem fünfzigsten Dienstjahre um 1/3 des Gehalts jährlich, so daß die Mitglieder des Reichsgerichts den Betrag des vollen Gehaltes als Ruhegehalt verdienen können.

Wird in vorgedachtem Falle die Veretzung in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich dessen Voraussetzungen vorliegen, so hat der Präsident an das Mitglied die Aufforderung zur Stellung des Antrages zu richten und wenn auch dieser Aufforderung nicht Folge gegeben wird, so ist durch Plenarbeschluß des Reichsgerichtes, nach Anhörung des Ober-Reichsanwaltes die Veretzung des betreffenden Mitgliedes in den Ruhestand auszusprechen.

Das Reichsgericht zerfällt in Zivil- und Straf-Senate, welche einschließlich der event. Stellvertreter, durch den Präsidenten auf die Dauer mindestens eines Geschäftsjahres zusammengestellt werden müssen.

Das Reichsgericht ist zuständig:

1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Revision gegen Endurtheile der Oberlandesgerichte und für die Beschwerde gegen deren Entscheidungen;
2. in Strafsachen

ist das Reichsgericht erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrathes und Landesverrathes, insofern diese Verbrechen gegen Kaiser oder Reich gerichtet sind,

ferner unterliegt seiner Zuständigkeit: die Revision gegen Urtheile der Strafkammern, soweit dafür die Oberlandesgerichte nicht zuständig, sowie gegen die Urtheile der Schwurgerichte, und endlich hat es über die gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte geführten Beschwerden zu befinden.

Zur Leistung von Plenarentscheidungen, sowie von Entscheidungen der vereinigten Zivil- oder Straf-Senate oder der beiden vereinigten Straf-Senate ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen sämmtlicher Mitglieder erforderlich.

Die Zahl der stimmenden Mitglieder einschließlich des Präsidenten muß dabei eine ungrade sein, falls die Zahl der anwesenden Mitglieder eine grade, so verliert der jüngste Rath das Stimmrecht. Sonach kommt für die Abstimmung das bei grader Anzahl der Stimmenden sonst dem Vorsitzenden zustehende Uebergewicht bei den Plenarentscheidungen in Wegfall.

Die Senate des Reichsgerichtes entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Geschäftsgang und Vertheilung der Geschäfte unter die Senate wird durch einen vom Plenum auszuarbeitenden und dem Bundesrath zur Bestätigung vorzulegende Geschäftsordnung geregelt.

Zur Reichstagsession.

Es steht jetzt wohl fest, daß das Bankgesetz dem Reichsrath vorgelegt wird; die Einbringung der großen Justizgesetze ist bereits erfolgt; außerdem muß der Reichshaushaltsetat für 1875 eingebracht werden, bei dessen Verathung der Militär-Etat stark hervortreten wird, und endlich kommt der Etat für Elsaß-Lothringen zum ersten Mal zur Verathung. Die eben aufgeführten Vorlagen sind als absolut gesichert zu betrachten; dagegen möchten wir an einen andern Ge-

genstand erinnern, von dem man in der letzten Zeit wenig mehr gehört hat, nämlich an das Reichs z i v i l e h e g e s e z. Rückfragen an die Regierung über diesen Gegenstand sind ergangen und wir können nicht annehmen, daß nicht in der Zwischenzeit das Material sollte eingeleitet worden sein. Jedenfalls gehört dieser Gegenstand zu den wichtigsten Sorgen der Reichsgesetzgebung. Wenn auch in Preußen seine legislative Erledigung glücklich herbeigeführt worden ist, so sind doch die Zustände in einzelnen deutschen Staaten, namentlich Bayern derartige, daß die gleichmäßige Regelung dieser Materie durch ein Reichsgesetz dringend geboten ist; aus politischen und sozialen Gründen läßt sich diese wichtige Reform nicht lange mehr aufschieben. Die Verhandlungen über eine Bundesrathsvorlage würden im Reichstage jedenfalls nicht viel Zeit in Anspruch nehmen; denn da in der Sache selbst Einverständnis herrscht, so handelt es sich nur um eine redaktionelle Fassung, wie sie durch die thatsächlichen Verhältnissen in den einzelnen Bundesstaaten bedingt ist. Es wäre freilich das Beste, wenn gleichzeitig auch das materielle Eherecht geordnet werden könnte, aber die Vorbereitungen dazu sind zu schwieriger Art und, wenn die Gesetzgebung getheilt wird, so ist jedenfalls eine Vorwegnahme des formalen Beschließungsrechtes vorzuziehen.

Bei denjenigen Vorlagen, welche als absolut gesichert zu betrachten sind, stehen allerdings längere Verhandlungen zu erwarten, ohne daß man dabei gleich an besonders schwierige Verwicklungen zu denken braucht. Beim Budget wird vor Allem der Militäretat einer gründlichen Untersuchung unterworfen werden müssen; wir sind zwar nicht geneigt, anzunehmen, daß irgend welche materielle Schwierigkeiten der Verständigung sich entgegenstellen werden; denn sämmtliche in Betracht kommende Parteien haben bereits bei den Verhandlungen über das Militärgesetz die Erklärung abgegeben, daß es nicht die größeren Ausgaben sind, welche Schwierigkeiten bereiten, und wir haben keinen Grund, unsererseits an der Aufrichtigkeit dieser Erklärungen zu zweifeln; aber dies entbindet nicht davon, daß eine genaue und sachverständige Erörterung über die einzelnen Posten geführt wird, und es macht sich stets so, daß an diese selbst ab und zu Dionituren sich anknüpfen; denn das ist gerade der Hauptzweck der Budgetverhandlung, durch eine materielle Erörterung überall Verständniß herbeizuführen und Verständigung zu erzielen. Dieser Zweck wird nicht dadurch erreicht, daß man das, was gefordert ist, lediglich bewilligt; wenn auch für das erste Jahr eine so glatte Abwicklung an sich außerordentlich willkommen sein mag, das Verständniß wird immer besser vorbereitet durch ein prüfendes Eingehen in den Gegenstand einerseits und durch entgegenkommende Informationen andererseits. Wir haben allen Grund anzunehmen, daß in dieser eindringlichen aber friedlichen, zur Verständigung bereiten Weise die Verhandlungen über den Militäretat vor sich gehen werden; jedenfalls ist eine angemessene Zeit dafür in Anspruch zu nehmen.

Der Etat für Elsaß-Lothringen wird, wie überhaupt alle Elsaß-Lothringischen Sachen, im Wesentlichen nur einer revisionsartigen Behandlung im Reichstage unterliegen können. Wir haben früher bereits hervorgehoben, daß der Reichstag nicht in der Lage ist, sich materiell in einen Landtag für Elsaß-Lothringen umzuwandeln; hierin können Verfassung und Gesetz nicht gegen die Natur der Dinge wirken. Der Reichstag wird stets nur die äußersten Höhenpunkte beurtheilen können, soweit namentlich den einzelnen Fällen eine prinzipielle Seite sich abgewinnen läßt, oder bestimmte Beschwerden zu einer eingehenden Verhandlung zwingen; schon hierin ist aber ein reiches Material geboten. Die bis jetzt zurückgehaltene Verhandlung über Elsaß-Lothringen wird direkt oder indirekt an die Verathung des Etats für Elsaß-Lothringen anknüpfen. Wir brauchen hier nur an die wichtige Forderung zu erinnern, welche für das Reichsland eine mit politischen Befugnissen ausgestattete Volksvertretung und eine autonome Gesetzgebung verlangt. Es ist dieser Gedanke gewiß berechtigt, eine eingehende Verhandlung und gründliche Ermägung zu beanpruchen, so wenig sich auch vorher materiell zu demselben Stellung nehmen läßt, ehe nicht sämmtliche mitwirkenden Faktoren gehört worden sind. Wahrscheinlich ist, daß der Reichstag selbst einen einseitigen Antrag nicht von der Hand weisen, sondern mag er denselben nun schließlich annehmen oder ablehnen, einer gründlichen Verathung unterziehen wird. — Die Verhandlungen über das Bankgesetz sollen zwar im Bundesrath einstimmig verlaufen; sehr wahrscheinlich beruhen aber die desfalligen Mittheilungen der Zeitungen nicht auf erschöpfender Information. So viel wir wissen, haben die Regierungen selbst noch keine Stellung zu dem Bankgesetz genommen; die an den Ausschüßberatungen Theil nehmenden Mitglieder des Bundesraths sind nicht an Instruktionen gebunden, und die Hauptentscheidung wird erst fallen, nachdem die Aeußerungen der Regierungen erfolgt sind. Nimmt man aber selbst an, daß der Entwurf im Wesentlichen unverändert durch den Bundesrath geht, so ist doch schon jetzt so viel ersichtlich, daß im Reichstage die Ansichten keineswegs einstimmig sein werden und daß gerade dieses Gesetz zu sehr umfangreichen Debatten führen wird. In jedem Falle ist es gut, daß die Bankfrage in Form einer Vorlage des Bundesraths an den Reichstag kommen wird. Aus den Verhandlungen selbst wird erst dann, wenn die zwei großen Systeme, um die es sich handelt, als formulirte Anträge einander gegenüber treten, sich

*) Vergl. Nr. 664 der Posener Zeitung.

Rajewski wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle. 5) wider den Tagelöhner Franz Andrejewski und den Pferdehändler Roman Danilewski wegen Aufuhr. 6) wider den Bäcker Hippolit Stanisjewski wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle.

Mittwoch, 30. September: 7) wider den früheren Post-Expeditionsbeihilfen Lorenz Zielinski wegen Unterschlagung und unrichtiger Buchführung. 8) wider den Handlungsbehilfen Samuel Pasch wegen Theilnahme an einem betrügerischen Bankerott.

Donnerstag, 1. Oktober: 9) wider das Dienstmädchen Amalie Hoch wegen Kindesraub. 10) wider den Müllersohn Stanislaus Ostinski wegen Raub. 11) wider den Müllersohn Feliz Nigler wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit. 12) wider den Tagelöhner Jacob Kulla wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit. 13) wider die Tagelöhner Stanislaus Kowalki und Michael Drosel wegen schweren Diebstahls, wider den letzteren im wiederholten Rückfalle.

Freitag, 2. Okt.: 14) wider den Waldwärter Anton Surdakowski wegen vorfälliger Raubverletzung mit tödtlichem Erfolge und den Tagelöhner Thomas Surdakowski wegen Theilnahme daran. 15) wider den Tagelöhner Michael Waligorski wegen theils schweren, theils einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und die Tagelöhner Johann Bartkowiak, Andreas Bartkowiak und Vincent Wischnowski wegen theils schweren, theils einfachen Diebstahls.

Sonnabend, 3. Okt.: 16) wider den Schäferknecht Mich. Draminski wegen vorfälliger Raubverletzung mit tödtlichem Erfolge. 17) wider den Tagelöhner Anton Waligorski wegen einfachen und schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle. 18) wider den Arbeiter Jakob Knuff und die Arbeiterfrau Konstantia Koliczal wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle.

Montag, 5. Oktober: 19) wider den Arbeiter Johann Wlodarski wegen Verbrechens und Verbrechens gegen die Sittlichkeit. 20) wider den Bäckerlehrling Joseph Gosalak wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit. 21) wider den Tischlergesellen Anton Fardewski wegen Verübung unzüchtiger Handlungen mit seiner noch nicht 14 Jahr alten leiblichen Tochter. 22) wider die unverheiratete Elisabeth Piechocka wegen verübten Kindesmordes. 23) wider den Tagelöhner Andreas Antysiak wegen verübten schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle.

Dienstag, 6. Oktober: 24) wider den früheren Wirth Andreas Zaleski wegen vorfälliger Brandstiftung und den Wirth Joseph Gosliński wegen Theilnahme daran und verübten Betrugs. 25) wider den Tagelöhner Valentin Lamniczal wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, den Tagelöhner Johann Frankiewicz wegen schweren Diebstahls, sowie wider den Schäfer Martin Marciniak und die Schäferfrau Walbina Marciniak wegen Hehlerei.

Mittwoch, 7. Oktober: 26) wider den Tagelöhner Martin Hofkunt wegen vorfälliger Brandstiftung. 27) wider den Tagelöhner Johann Rybicki wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, den Tagelöhner Johann Hausa wegen wiederholten schweren und einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, den Fuhrmann Jonas Falk wegen schweren Diebstahls im Rückfalle sowie wider die Tagelöhnerfrauen Anna Matysiak und Josepha Hausa wegen Hehlerei. 28) wider den Schuhmacher Janusz Mularski wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle.

Donnerstag, 8. Oktober: 29) wider den Tagelöhner Valentin Bukowiecki wegen vorfälliger Raubverletzung mit tödtlichem Erfolge. 30) wider den Tagelöhner Joseph Szalata wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, sowie wider die Arbeiter Gottlieb Fuhrmann und Franz Häusler wegen Hehlerei.

Wissenschaft, Kunst und Literatur.

* Von dem neuen Civilstands-Gesetz, dessen Einführung in wenigen Tagen bevorsteht, ist bei Edwin Staude in Berlin eine Volkstausgabe für den billigen Preis von 1 Sar. erschienen.

Staats- und Volkswirtschaft.

** Alte Coburger Einhalber-Scheine vom 22. Januar 1849. Bekanntlich sind diese Scheine mit dem 1. Juli c. außer Cours gesetzt, welche nicht jedoch noch bis 30. September c. verläßlich sind, und müssen bis zu diesem Termin sämtliche noch im Umlauf befindlichen Scheine an der herzoglichen Staatskassa in Coburg umgetauscht werden, widrigenfalls sie gänzlich wertlos werden. Das herzogliche Coburgerische Staatsministerium weist hierauf mit dem ausdrücklichsten Bemerkten hin, daß spätere Anträge deren Entwertung auch eine Berufung auf die Rechtsmäßigkeit der Wiedereinlösung in den vorigen Stand nicht statfindet. Es sollen jetzt noch über 15,000 Thlr. zirkuliren.

** Paris, 24. Septbr. Banlausweis.

Table with financial data: Notenumlauf, Baarvorrath, Gesammt-Vorschüsse, Laufende Rechn. der Privaten, Borteseuille der Haupt- u. d. Filialen, Guthaben des Staatschazes, Schuld des Staatschazes.

** London, 21. Septbr., Abends. Banlausweis.

Table with financial data: Total-Reserve, Notenumlauf, Baarvorrath, Borteseuille, Guth. d. Priv., do. d. Staatsch., Notenreserve, Prozentverhältnis der Reserve zu den Passiven.

Clearingbank-Umlauf 102 Millionen, gegen die entsprechende Woche des Vorjahres Zunahme 17-Mill.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von circa 1000 Stück Petroleum-Lampelampen für die Besatzung und answärtige Garnison-Anstalten, soll im Wege der öffentlichen Submission...

Bekanntmachung.

Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, zur Unterbringung von Einquartierungsmannschaften pro 1. Oktober d. S. bis alt. März t. S. diejenigen Grundstücke...

Handels-Register.

Die in unserm Firmen-Register unter Nr. 244 eingetragene Firma J. D. Nag & Sohn, deren Niederlassungs-ort Posen war, ist erloschen.

** Silberwerth. Der londoner „Economist“ schreibt: „Die augenblickliche Notirung für Standard-Silber von 57 1/2 ist unserer Ansicht nach die niedrigste im ganzen letzten Vierteljahrhundert.“

** Russische Staatsschuld. Wie die russische „finanzielle Revue“ meldet, wird sich die genannte Staatsschuld Rußlands mit dem Vorbehalte, daß sie dahin keine unvorhergesehenen Veränderungen eintreten, zum 1. Januar 1875 auf folgende Summen belaufen: 93,553,000 holländische Gulden, 87,263,888 Rbl. St. und 927,984,366 Rubl.

** Russisches Eisenbahnwesen. Mit dem Dienstantritt des neuen Verkehrsministers in Rußland soll in dem russischen Eisenbahnwesen wieder eine neue Aera beginnen. Die russischen Blätter besprechen sich sehr angeregungsvoll mit den Erwartungen, die dießbezüglich zu hegen wären, und ergeben sich in Rückblicken auf die bisherige Geschichte des russischen Eisenbahnwesens, die sich im Allgemeinen nicht sehr trübselig anseht und stellenweise überraschende Details enthalten.

Vermischtes.

* Berlin, 24. September. Wie man aus der Egl. Ostbahn Passagiere, welche mit einem Zuge von Unglücken, weiter gefördert, davon erhält die „Vells. Btg.“ in einer Zufahrt folgende Probe mitgetheilt: „Am 14. August d. J. Abends 10 Uhr fuhr eine junge Dame zum Besuch in ihre Heimath und löste hier ein Billet bis Staluppen.“

* Breslau, 25. September. Heute morgen trafen mit dem Schnellzuge um 6 Uhr 35 Minuten die österreichischen Nordpolfahrer (Kapitän Beyrecht, Oberleutnant Bayer, Schiffleutnant Prosch, Schiffsführer Drell, Schiffsarzt Dr. K. P.) in Besetzung des Grafen Zichl an dem hiesigen Centralbahnhof ein.

* Stolz lieb' ich den — Barbier! Die vereinten Bader Würzburgs protestiren gegen die vom königlich bairischen Ober-Medizinal-Rath zum beschlossenen Veränderung des heiligen Titels „Bader“ in „Heilidener“.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wagner in Posen.

Erklärung.

In Nr. 664 der „Pos. Btg.“ vom 23. d. Mts. befindet sich ein aus Buch vom 20. d. Mts. datirter Artikel mit der Inhaltsangabe: „Lasset die Kindlein zu mir kommen“, der alle Hiesigen, katholische wie evangelische, aufs Tiefste verlegt und die größte Indignation hervorgerufen hat.

Nichtig ist es, daß Frau Gräfin v. Ch., eine durch ihre Menschenliebe und Wohlthätigkeitssinn zur Genüge bekannte Dame, das Grundstück, auf dem sich der Kindergarten befindet, nicht nur gekauft hat, sondern auch die Mittel zur Erhaltung des Kindergartens herbeibringt; unrichtig dagegen ist der Verdacht, daß in der Anstalt beschäftigten Damen „Mädle Maria“ sind, wenigstens in dem Sinne, als sie gekennzeichnet werden zu sollen scheinen.

Was nun die Anstalt selbst und speziell die Vorsteherin derselben, Fräulein B. betrifft, so ist letztere in dem Kindergarten-Verein zu Breslau, laut des ihr von dem Vorstande desselben unterm 26. Septbr. v. J. erteilten Reisezeugnisses ausgebildet und ist auch auf Grund der Genehmigung der königl. Regierung II. zu Posen vom 13. Mai d. J. unterm 29. Mai c. von dem hiesigen Magistrat als Ortsschulbehörde konfessionirt worden.

Bul., den 24. September 1874. B.

Ueber die neue Erfindung „Fehrmanns Patent-Pferdeschoner“ schreibt das Fachblatt „Sporn: Einer neuen Erfindung, des „Pferdeschoners“, ist in unserer vorletzten Nummer des „Sporn“ Erwähnung geschehen. Der Apparat hat sich gleich auf den ersten Blick als etwas Praktisches dargestellt.

Drahtzäune und Gewebe, Kunst-Drahtarbeiten

Posen, Breslauerstr. 38. H. Kling.

Der heutigen Nr. unserer Zeitung liegt ein illustrirter Prospekt über das „Dabem“ bei, den wir der Durchsicht und Beachtung unserer Leser besonders empfehlen. Der neue Jahrgang dieses weitverbreiteten Familienblattes beginnt nämlich am 1. Oktober (nicht am 1. Januar) und wird einen neuen historischen Roman von Georg Hill veröffentlichen.

Rgl. Garnison-Verwaltung.

Königl. Kreis-Gericht.

Königliches Kreis-Gericht.

Königliches Kreis-Gericht.

Königliches Kreis-Gericht.

Das Kuratorium.

